

# Leipziger Volkszeitung

Wähler-Listen  
einsehen!

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums Leipzig, der Amtshauptmannschaft Leipzig u. des Stadtrats zu Großsch. behördlich bestimmte Blatt

<b>Bezugspreis</b> mit illustrierter Beilage Volk und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschließlich Bringerlohn 2.- Mark, für Selbst-Abholer 1.90 Mark. - Durch die Post bezogen 2.- Mark ohne Beleggeld. Telefon Sammelnummer 72206 - <b>Volkshilfskonto Leipzig Nr. 534 77</b>	<b>Redaktion:</b> Leipzig, Tauscher Str. 19/21 Telegraphen-Adresse: Volkszeitung Leipzig Telefon 72206. - <b>Verlag in Leipzig,</b> Tauscher Straße 19/21 - Telefon 72206	<b>Inseratenpreise:</b> Die 10. Spalte, Kolonellzeile 35 Pf., bei Platzvorrat 40 Pf., Stellenangebote 10 Spalte, Kolonellzeile 25 Pf. Familiennachrichten von Privat- die 10 Spalte, Kolonellzeile mit 50% Nachsch. Reklameseite 2 Mt. Inserate v. ausw.: die 10 Spalte, Kolonellzeile 40 Pf. bei Platzvorrat, 50 Pf., Reklameseite 2.25 Mt.
--	--	---

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. - Abonnementsbestellungen nehmen die Austräger, unsere Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen

## Rotsfrontverbot vor dem Reichsgericht

Herr v. Reudell reaktionärer als die reaktionärsten Richter

### Die Länder reiten den RFB

Der vierte Strafsenat des Reichsgerichts, der die Angelegenheiten des Staatsgerichtshofes erledigt, fällt am Mittwoch folgende Entscheidung in der Affäre des Reudellschen Rotsfrontverbots:

In Sachen des Roten Frontkämpferbundes hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, beschlossen:

1. Die Weigerung der Landesregierungen, dem Ersuchen des Reichsinnenministers vom 18. April 1928 auf Verbot und Auflösung des gesamten Roten Frontkämpferbundes, der Roten Marine und der Roten Jungfront nebst sämtlichen Ortsgruppen nachzukommen, ist begründet.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Deutschen Reich auferlegt.

Der Senat hält die Voraussetzungen des § 129 des Strafgesetzbuches für den ganzen Roten Frontkämpferbund und sämtliche Ortsgruppen nicht für erwiesen. In Frage können nur Einzelverbote für bestimmte Ortsgruppen oder Gauen, bei denen jener Beweis vorliegt. Solche Verbote stehen heute nicht zur Entscheidung des Gerichts.

Dazu schreibt der Sozialdemokratische Pressedienst:

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes bedeutet eine politische Niederlage ersten Ranges für Herrn v. Reudell, den deutschnationalen Reichsinnenminister. Der Spruch des Staatsgerichtshofes, der den Ländern befehlen, daß ihr Einspruch zu Recht erfolgt ist, enthält, wenn auch unausgesprochen, die Feststellung, daß das Verbotsergehen des deutschnationalen Reichsinnenministers zu Unrecht erfolgt ist. Er bestätigt, daß Herr v. Reudell die Garantien der Verfassung und die demokratischen Rechte der Staatsbürger vier Wochen vor der Reichstagswahl verletzen wollte, parteipolitische Ziele halber. Die Deutschnationalen und mit ihnen ihr Parteiminister führen das Wort „Rechtsstaat“ im Munde - dennoch wollten sie die Rechtsgarantien des demokratischen Staates um ihrer Parteivorteile willen verletzen. Die Niederlage des Herrn v. Reudell wiegt um so schwerer, weil jedermann in Deutschland weiß, daß der Staatsgerichtshof alles andre als Sympathien für die Kom-

munistische Partei und ihre Organisation besitzt! Der Staatsgerichtshof steht Herrn v. Reudell sehr nahe. Daß er sich gegen Reudell entschieden hat, ist der stärkste Beweis dafür, wie weit der deutschnationale Innenminister bei seinem Ersuchen von den Vorschriften des Rechts abgewichen ist.

Herr v. Reudell hat sich gerühmt, daß er diesen Fall durchkämpfen wolle. Was will er nun tun? Will er zurücktreten? Er wird nicht daran denken.

Die Sieger in diesem Streit sind nicht etwa die Kommunisten. Sie sind mit Herrn v. Reudell gemeinsam hineingefallen. Täglich haben sie gebetet: heiliger Staatsgerichtshof, erhalte uns diesen kostbaren Agitationsstoff gegen die Sozialdemokratie! Ihre gesamte Agitation war auf den Kampf gegen die Sozialdemokratie, nicht auf den Kampf gegen den deutschnationalen Innenminister abgestellt.

Die kommunistische Presse hat vom 18. April, dem Tag, an dem das Ersuchen des Herrn v. Reudell erging, bis zum heutigen Tage eine schamlos demagogische Hejse gegen die Sozialdemokratie betrieben. Am 18. April schrieb die Rote Fahne über den Einspruch der Preußenregierung:

Jedermann weiß, was dies bedeutet. In der Phrase irgendein Protest, in der Tat reißlose Durchführung der Bürgerlosbefehle. Man wird bald sehen, daß unter den wichtigsten Vorwänden die Landesregierungen und Polizeipräsidenten mit einem Hagel von Verfolgungen gegen den RFB beginnen werden. Bei dieser ersten großen sichtbaren Deklaration des imperialistischen Deutschlands stehen sozialdemokratische Führer Pate.

Am 26. April rief die Rote Fahne auf: „Die SPD-Führer in der Reudellfront!“ und am 1. Mai konnte man in diesem Blatte lesen: „SPD-Hilfe für Reudell“ schamlose Denunziantendienste des sozialdemokratischen Innenministers. Herr Eysenhardt beiließ sich, noch vor dem 2. Mai seinerseits als Schildnappe Reudells für diesen in die Breche zu springen.“ In der Flugblatt-Propaganda der Kommunisten und der Roten Frontkämpfer aber verließ man sich zu der schamlosen Behauptung: „Die Sozialdemokraten haben dies Verbot gefordert, sie stehen mit Reudell unter einer Decke!“

Die Frage ist praktisch entschieden. Der Staatsgerichtshof hat geurteilt. Er hat gegen Herrn v. Reudell entschieden.

## Die Gewerkschaften zur Reichstagswahl

Wir entnehmen den folgenden Aufsatz der Sächsischen Gewerkschaftszeitung. Er enthält die Richtlinien der Gewerkschaften zur bevorstehenden Reichstagswahl.

Die Wahlkämpfe der letzten zehn Jahre waren für die sozialistische Arbeiterklasse in erster Linie Kämpfe für die Erhaltung und Festigung der Republik und für die Sicherung des Weltfriedens durch Verständigung mit den früheren Kriegsgegnern. Noch im Dezember 1924 war die republikanische Staatsform keineswegs außer Gefahr. Wenn auch die Putschversuche der Hitler und Ehrhardt ständig gescheitert waren, so hatten doch die offenen und versteckten Faschisten und Monarchisten im Stillen die Hoffnung, der verhassten Republik zu gegebener Zeit den Todesstoß versetzen zu können. Die Arbeiterklasse mußte sich damals in erster Linie für die Erhaltung der demokratisch-republikanischen Verfassung einsetzen. Der Staat, der sich auf diese Verfassung gründet, war zwar nicht ihr Ideal, aber er bot die Möglichkeit, für ihre sozialen und kulturellen Ideen einzutreten. Er war und ist die unerläßliche Voraussetzung für die Betätigung und den Aufstieg der Arbeiterklasse.

Das Schicksal der Arbeiterklasse hing aber nicht nur von dem Ausgang innerpolitischer Kämpfe, sondern auch von der Lösung des außenpolitischen Dilemmas ab. Die Folgen des Ruhrkampfes, der Inflation und der Stabilisierungskrise waren noch längst nicht überwunden. Um Zeit für die Ausheilung der Wunden zu gewinnen, mußte das deutsche Volk zu einer Verständigung mit den Siegerstaaten kommen. Die Arbeiterklasse war es, die sich dafür einsetzte, obwohl sie sich bemüht war, daß sie die Hauptlast der Lasten zu tragen haben würde. So schwer diese Last war und ist, sie mußte getragen werden, weil es keinen andern Ausweg zur wirtschaftlichen Befriedung und Entspannung der außenpolitischen Situation gab. Für die Republik und für Friedenssicherung durch Verständigungspolitik waren also die Wahlparolen, für die das Proletariat fast zwangsläufig eintreten mußte. Neben diesen Kernfragen traten die sozial- und wirtschaftspolitischen Probleme unter dem Zwang der Verhältnisse stark zurück.

Anders liegen die Dinge bei der jetzigen Wahl. Gewiß gibt es noch Millionen von offenen und heimlichen Feinden der Republik, aber sie bilden zur Zeit keine Gefahr für deren Bestand. Die Arbeiterklasse wird nach wie vor zu ihrem Schutz bereit sein müssen; sie braucht aber nicht mehr ihre ganze Kraft darauf verwenden. Und die Außenpolitik der schrittweisen Befreiung durch ehrliche Verständigung und Veröhnung hat sich so sehr als die allein mögliche erwiesen, daß sie von ihren früheren Gegnern und sogar von den wütendsten Feinden fortgesetzt werden mußte.

Die politische Aktivität der Arbeiterklasse kann und muß sich nun auf einem andern Gebiet entfalten. Neben dem Ausbau des Reiches zum Einheitsstaat, neben den Fragen der Strafrechts- und Schulreform werden die großen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen in den Vordergrund treten. Das Wort Streikemanns, daß die wirtschaftspolitischen Fragen nicht mit der Sozialdemokratie gelöst werden können, war charakteristisch für die Wirtschaftspolitik der letzten vier Jahre. Aufbau der Privatwirtschaft auf Kosten der Arbeiterklasse war der tiefere Sinn aller Mehrheitsbildungen im verflochtenen Reichstage. Nachdem die wirtschaftlichen Grundlagen Deutschlands - nicht infolge dieser Wirtschaftspolitik, sondern durch den Fleiß der Arbeiterklasse und die Besserung der allgemeinen Lage - gelöst sind, gilt es erst recht, die wirtschafts- und sozialpolitischen Forderungen der Arbeiterklasse in die Tat umzusetzen.

Die Gewerkschaften geben sich dabei am wenigsten der Illusion hin, daß es im Wahlkampf und im kommenden Reichstag schon um das Wirtschaftssystem, um die Frage Sozialismus oder Kapitalismus gehen kann. Der Wechsel des Systems wird niemals durch einen siegreichen Wahlkampf, sondern durch einen organischen Umbildungsprozeß erfolgen. Aber das Tempo der Entwicklung wird durch den Wahlausgang nach der einen oder andern Richtung beeinflusst werden. Zuwachs an politischer Macht ist nicht die alleinige, aber doch eine der Voraussetzungen für die Verwirklichung der weitergehenden Ziele der Arbeiterklasse.

Zunächst kommt es darauf an, durch eine vernünftige Zoll- und Steuerpolitik die Lebenshaltung der Massen zu erleichtern, die Mitwirkung der Arbeiterklasse bei der Gestaltung und Führung der Wirtschaft zu sichern. Die Gewerkschaften werden ihre Forderungen auf Erfüllung der in den Artikeln 159 und 165 der Reichsverfassung gegebenen Verheißungen beim kommenden Reichstag anmelden. Das Arbeitsruhegesetz, das Berufsausbildungs- und Reichswirtschaftsratsgesetz werden ihm in nicht allzu ferner Zeit vorgelegt werden. Dazu kommen als weitere gesetzgeberische Probleme die unumgänglich notwendige Fortbildung des kollektiven Arbeitsrechts und der Sozialversicherung und der sozialen Verwaltung.

Es ist kein Zweifel, die künftige Reichspolitik wird noch mehr Berührungspunkte mit den Aufgaben der Gewerkschaften haben, als es bisher schon der Fall war. Darum ist es ganz natürlich, daß die Gewerkschaften das allergrößte Interesse am Ausgang der Wahl haben. Gerade die sozial- und wirtschafts-

## Die Begründung des Reichsgerichts

Vor der Revision der bisherigen Judikatur

Ueber die Gründe, nach denen der 4. Strafsenat des Reichsgerichts sich am 2. Mai 1928 gegen das Reudellsche Verbot des Roten Frontkämpferbundes, der Roten Marine und der Roten Jungfront nebst sämtlichen Ortsgruppen ausspricht, ist in Berlin folgendes bekannt:

Der RFB bezwecke mit seinen Ortsgruppen und Gauen lediglich die Herstellung eines Gegengewichts gegen die rechtsgerichteten Organisationen und das Reichsbanner. Die RFB verfolge Bestrebungen, die daraus hervorgehen, Arbeiter aus allen andersgerichteten Verbindungen zu sich herüberzuziehen, um dadurch möglichst viele unter ihre Ziele zu bringen.

§ 129 StGB. verbiete Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken und Beschäftigungen es gehöre, Maßregeln der Gewalt oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften. Da nicht bewiesen sei, daß dieses Ziel wirklich auch erreicht worden ist, liege eine solche Verbindung nicht vor. Neben die militärisch organisierte Mitgliedschaft müsse eine tatsächliche Betätigung der Mitglieder im Sinne der kommunistischen Ziele treten.

Gewalttätigkeiten einzelner Mitglieder gegen politisch andere Gerichte, die seitens der Ortsgruppen des RFB zugelassen oder gefördert würden, erfüllten die Voraussetzungen des § 129 StGB. als „staatsfeindliche Verbindungen“. Nur solche Ortsgruppen, deren Mitglieder tatsächlich bis in die Gegenwart staatsumstürzerische Bestrebungen der RFB verfolgt, beziehungsweise gefördert hätten, wie dies beispielsweise Funktionären obliegen könne, verfielen nach der Gesetzesauslegung dem Verbot und der Auflösung.

Herr von Reudell hatte sich bei dem Ersuchen an die Länder auf die bisherige Spruchpraxis des Reichsgerichts gestützt, wonach bei jedem Funktionär der RFB von vornherein der Tatbestand des Hochverrats gegeben sei. In Wahlzeiten ist mehr denn je jedes Mitglied einer Partei ein „Funktionär“, ergo hätte das Reichsgericht das Ersuchen des Reichsinnenministers bestätigen müssen.

Nichtsdestoweniger ist Herr von Reudell gehörig abgeduldet und die Ausführungen im vorletzten Absatz der Begründung lassen erkennen, daß bei den Reichsrichtern die Erkenntnis an Boden gewinnt, von der Unmöglichkeit ihrer bisherigen Judikatur abzukommen. Also, die Reichsrichter, das bisher reaktionärste Element in der Republik, hufen zurück. Dafür blies Herr von Reudell um so stärker die Fanfare. Rot-Front darf nur unter besonderen Voraussetzungen verboten werden. Hätte Preußen auf dem Stuhle des Innenministers einen Deutschnationalen sitzen, dann würden in jeder Ortsgruppe des Rot-Front die Voraussetzungen für das Verbot gegeben sein. So aber ist Grafinski, ein Sozialdemokrat, auf dem Ministerstuhl, den bezieht die Zigarette und die Zigarette als angekommener Erbgut betrachteten, und Rot-Front behält das „Recht“, die Sozialdemokraten und ihren Schutzherrn, den preussischen Innenminister, um so nachhaltiger zu begeistern.

## Wahlklagen in der Berliner Rechtspreffe

III Berlin, 3. Mai.

Nach dem Urteil der Täglichen Rundschau hinterläßt der Spruch des Strafsenats einen unbestriedenden Eindruck. Die Voraussetzung hochverräterischer Bestrebungen erst für vorliegend zu erachten, wenn sämtliche Ortsgruppen des Roten Frontkämpferbundes und der Bundesleitungen solche Bestrebungen nachgewiesen seien, mache es der politischen Behörde überaus schwer, staatsgefährlichen Organisationen überhaupt die Tätigkeit zu unterbinden.

Dem Lokalanzeiger scheint in der jetzigen Haltung des Reichsgerichts insofern ein Widerspruch zu liegen, als das Reichsgericht den Roten Frontkämpferbund wiederholt als das eigentliche Kampfinstrument der kommunistischen Partei bezeichnet und behandelt habe.

Die Deutsche Tageszeitung sagt, bereits der Tenor des Urteils gestatte die Feststellung, daß das Urteil in weiten Kreisen als unverständlich empfunden werde. Die Möglichkeit eines Teilverbotes des Roten Frontkämpferbundes habe natürlich praktisch keinerlei Bedeutung.

Die Kreuzzeitung ist der Auffassung, daß das Reichsgericht zu einer solchen Auffassung nur unter Hintansetzung aller staatspolitischen Erwägungen gekommen sein könne. Der Gegensatz zwischen Reichsgericht und Reichsinnenminister sei auch auf verschiedene Beurteilungsgrundlagen zurückzuführen. Der Politiker stehe dem Juristen gegenüber.

Die Deutsche Allgemeine Zeitung sagt, bei der Einstellung der Roten Frontkämpfer müsse man damit rechnen, daß sie die Leipziger Entscheidung als eine Art Freibrief oder „Tagelohn“ für verführte illegale Betätigung für weitere Bluttaten ausnützen. Die Germania meint, durch diese Entscheidung sei der Reichsinnenminister nun auch in rechtlicher Beziehung von der zuständigen höchsten Instanz desavouiert worden.

## Der Termin gegen die RFD-Zentrale aufgehoben

SPD Berlin, 3. Mai (Radio).

Zu Prozeß gegen die Mitglieder der kommunistischen Zentrale war der Verhandlungstermin vor dem 4. Strafsenat des Reichsgerichts am 2. Mai angelegt worden. Da die Angeklagten nach Auflösung des Reichstags nach Moskau geflohen sind, ist der Termin aufgehoben worden.

Dagegen findet die für den 4. Mai angelegte Verhandlung gegen den Schriftleiter Otto Braun und Getroffen wegen Vorbereitung zum Hochverrat statt, obwohl die Hauptangeklagten Otto Braun und Olga Benario nach ihrer Flucht aus dem Moskiter Untersuchungsgefängnis nicht wieder ergriffen werden konnten.